



## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU und FDP

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Drucksache 17/ 1100

Der Landtag wolle beschließen:

#### **1.) § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Nr. 1 wird Nr. 2.
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1, wobei die Worte „sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen“ und das nachfolgende Komma gestrichen werden.
- c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen.“

**2.) In § 3 Abs. 6 Satz 1** werden vor den Worten „für das jeweilige Spiel“ die Worte „als Entgelt“ eingefügt.

#### **3.) § 4 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Genehmigung der Veranstaltung von Wetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Sportwettbewerben ist das Einvernehmen mit dem Fachbeirat herzustellen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder der Veranstalter unzuverlässig ist“ angefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

**4.) In § 6 Abs. 2** werden nach den Worten „zur Verwirklichung der Ziele des § 1“ die Worte: „insbesondere zur effektiven Manipulations- und Betrugsprävention“ eingefügt.

**5.) § 17 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals“ ein Komma und die Worte „berechtigter Hinweise Dritter“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Der Spieler muss dabei glaubhaft versichern, dass der Grund der Sperre weggefallen ist.“

e) In Absatz 12 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „einer Spielbank“ und vor dem Wort „acht“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

**6.) § 19 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „ihre Hauptniederlassung“ durch die Worte „eine Niederlassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: „Eine Anerkennung ist mit der Vermutung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nicht verbunden.“

**7.) In § 20 Abs. 4 Satz 2** werden nach den Worten „§ 19 Abs. 4“ die Worte „Satz 2 und 3“ eingefügt.

**8.) § 21 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wer Wetten veranstaltet oder vertreibt, darf Wettkunden keine Kredite gewähren. Der Abschluss von Wetten mit Hilfe bankenüblicher Kreditkarten ist zulässig.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) § 17 gilt entsprechend.“

### **9.) § 22 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „ihre Hauptniederlassung“ durch die Worte „eine Niederlassung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anerkennung ist mit der Vermutung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nicht verbunden.“

### **10.) § 23 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 22 Abs. 4“ die Worte „Satz 2 und 3“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Standorte“ die Worte „zur Erreichung der Ziele nach § 1“ eingefügt.

### **11.) § 26 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 3 wird vor den Worten „an Minderjährige“ das Wort „gezielt“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

### **12.) § 28 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen

1. benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,

2. schulen das für die Veranstaltung und den Vertrieb öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens,
3. stellen im Rahmen der Prävention leicht zugängliche und leicht verständliche Informationen über
  - a) die Risiken des Spieles;
  - b) Hilfsmaßnahmen wie Spielsperren, Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen für spielsuchtgefährdete Spielerinnen und Spieler;
  - c) Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung bereit.
4. ermöglichen, den Spielern ihre Gefährdung einzuschätzen,
5. richten eine Telefonberatung ein, die von mehreren Anbietern gemeinsam betrieben werden kann,
6. berichten der Prüfstelle alle zwei Jahre über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Veranstalter von Glücksspielen mit Fernvertrieb (Online) sind zusätzlich die Standards der Europäischen Kommission für Normung (CEN Workshop Agreement 16259: 2011) oder ein vergleichbarer Standard maßgebend.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Alle zwei Jahre ist der Prüfstelle – in Zusammenarbeit mit Forschung und Hilfseinrichtungen - ein Bericht vorzulegen, der die Anstrengungen der Anbieter, das Glücksspiel sicherer und den Spielerschutz effektiver zu machen, darlegt.“

**13.) In § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) Für Klagen gegen die Prüfstelle gilt Kiel als Sitz der Behörde. Satz 1 ist auf Klagen aus dem Beamtenverhältnis und auf Rechtsstreitigkeiten, für die die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, nicht anzuwenden.“

**14.) § 30 wird wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben, Befugnisse und Satzung“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 383 Abs. 1“ die Worte „Nr. 1“ eingefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Das Innenministerium wird ermächtigt, die Satzung der Prüfstelle durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Satzung kann vom Innenministerium durch Rechtsverordnung geändert werden.“

**15.)** In § 32 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsrates“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

**16.) § 33 wird wie folgt geändert:**

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das Innenministerium bestellt. In dem Verwaltungsrat soll jeweils ein Repräsentant des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Verbraucherschutzes, der Suchtverbände und des Finanzministeriums vertreten sein. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen und durch das Innenministerium zu bestellen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 bis 6 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.“

**17.) § 34 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „des Jugend- und Verbraucherschutzes“ die Worte „sowie der Integrität des sportlichen Wettbewerbs“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der organisierte Sport ist im Fachbeirat mit Sitz und Stimme vertreten.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sportveranstalter“ gestrichen.

**18.) In § 38 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes.“

**19.) § 39 wird wie folgt geändert:**

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Zwangsgeldes kann auf bis zu 250.000 Euro festgesetzt werden.“

b) Folgender Satz wird angefügt: „Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.“

**20.) § 40 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Glücksspielanbieter)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Online-Glücksspiele gelten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, sofern sie Personen auf elektronischem Wege bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden.“

**21.) § 41 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon gelten bei Glücksspielen, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Spiele ohne Bankhalter), die Beträge als Bemessungsgrundlage, die dem Glücksspielanbieter aus dem Spiel zufließen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 gilt als Bemessungsgrundlage die Hälfte der von den Spielern auf ihre Kundenkonten bei den Glücksspielanbietern eingezahlten Beträge, soweit ausschließlich Online-Casinospiele angeboten werden, bei denen der Veranstalter kein Spielrisiko trägt (Online-Casinospiele ohne Bankhalter).“

**22.) In § 47 Abs. 2** wird folgender Satz angefügt:

„Es ist außerdem sicherzustellen, dass jeweils 5 vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.“

**23.) In § 51 Abs. 1** wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes sind zu beachten.“

**24.) § 53 erhält folgende Fassung:**

„§ 53 Übergangsregelung

Genehmigungen nach diesem Gesetz dürfen erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 erteilt werden.“

**25.) Es wird folgender § 54** angefügt:

„§ 54 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**26.) Begründung**

- Unter Punkt B I (Ziele des Gesetzes) werden im 2. Absatz am Ende folgende Sätze gestrichen:

„Auch das im Lotteriestaatsvertrag bereits genannte und in § 1 Nr. 5 des Glücksspielstaatsvertrages enthaltene Teilziel, wonach ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspiel gemeinnützigen Zwecken zugute kommen soll, findet sich unter diesen Teilzielen wieder. Durch die Einbettung als Teilziel gewinnt dieses Ziel eine verfassungs- und europarechtskonforme Ausgestaltung.“

- Unter Punkt B I (Ziele des Gesetzes) werden im 3. Absatz am Ende folgende Sätze gestrichen:

„Nur noch eine Nebenrolle spielt das Teilziel, einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus der Lotterieveranstaltung gemeinnützigen Zwecken zukommen zu lassen. Es hat nur noch bei der Ausgestaltung einzelner Bestimmungen zum Vertrieb eine Rolle gespielt, soweit die übrigen Zielsetzungen nicht entgegenstehen.“

- Unter Punkt C I 1 (Grundkonzepte werden im 3. Absatz die ersten beiden Sätze gestrichen:

„Ausgenommen sind Lotterien, die aufgrund einer besonders hohen Ereignisfrequenz ein besonderes Suchtpotential begründen. Lotto und die meisten Lotterien des DLTB dürften allerdings nicht hierunter fallen.“

- Unter Punkt C II (Spielbanken) werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen:

„Dem Land wird die Möglichkeit eröffnet, die Anwendung des Sperrsystems auf den Spielautomatenbetrieb in Spielbanken zu erstrecken, solange für den Automatenbetrieb in Spielhallen (nach §§ 33c bis 33i der Gewerbeordnung) ein Sperrsystem bundesrechtlich nicht vorgesehen ist. Hierdurch kann der Suchtgefahr des als besonders suchtgefährdend geltenden Spielautomatenbetriebs wirksam begegnet werden. Zu beachten war allerdings, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c bis 33i der Gewerbeordnung beim Bund liegt.“

- Der zweite Buchstabe „C“ (Spielerschutz) wird zu Buchstabe „D“. Dort werden nach Satz 1 folgende Sätze ergänzt:

„Bei der Einrichtung einer Spielersperre nach § 17 ist der Standard CWA 162259:2011 zu berücksichtigen. Der Wirtschaft wird aufgegeben, ein System der freiwilligen Selbstkontrolle zu errichten.

In dem nach § 28 alle zwei Jahre der Prüfstelle vorzulegenden Bericht ist auch darzulegen, welche Anstrengungen - in Zusammenarbeit mit Forschung und Hilfseinrichtungen - unternommen wurden, um das Spiel sicherer und den Spielerschutz effektiver zu gestalten.“

- Der bisherige Buchstabe „D“ (Glücksspielaufsicht) wird zu Buchstabe „E“.

- Der bisherige Buchstabe „E“ (Glücksspielabgabe) wird zu Buchstabe „F“.